

EXKLUSIV Für BVWW-Mitglieder

INHALT

01 RECHT

06 FÖRDERMITTEL

Impressum

WASSERSPORT
WIRTSCHAFT
EXKLUSIV

Herausgeber: Karsten Stahlhut
Die Wassersport-Wirtschaft
ist das offizielle Organ des
Bundesverbandes Wassersport-
wirtschaft e.V.

Bundesverband Wassersport-
wirtschaft e.V.
Gunther-Plüschow-Straße 8,
50829 Köln
Tel. (0221) 59 57 1-0,
Fax (0221) 5 95 71 10
E-Mail info@bvww.org
Internet www.bvww.org
www.wassersport-wirtschaft.de

Ständige Mitarbeiter:
RA Stefan W. Meyer,
Ben Hoffmann

Ausstellungsfahrzeug ist kein Neufahrzeug

Klägerin bemängelt Gebrauchsspuren, auch wenn das Fahrzeug weder zugelassen noch gefahren war – Amtsgericht München entscheidet auf Kaufpreisminderung

Das Amtsgericht (AG) München hat einen auch für die Wassersportbranche interessanten Fall entschieden. Die Klägerin erwarb am 7. 10. 2019 von der Beklagten in deren Münchener Niederlassung einen Mercedes Benz SLC 300 zum Kaufpreis von 54.604,10 € als Neufahrzeug. Der Listenpreis lag um 7.184,80 € höher, so dass ein entsprechender Nachlass gewährt wurde. Das Fahrzeug war am 7. 11. 2018 hergestellt worden und befand sich bei Vertragsschluss in Köln. Aus diesem Grunde wurde auch eine Überführung nach München vereinbart. In einer anderen Niederlassung der Beklagten war es ausgestellt und dort von Besuchern dieser Niederlassung, nicht jedoch von der Klägerin, besichtigt worden. Das Fahrzeug war allerdings vor der Auslieferung an die Klägerin weder zugelassen noch gefahren worden.

Am 31.10.2019 wurde das Fahrzeug an die Klägerin übergeben. Diese musste am 11.11.2019 eine Pannenhilfe in An-

spruch nehmen. Bei der Niederlassung der Beklagten wurde im Anschluss die Batterie erneuert.

Am 17.11.2019 teilte die Klägerin der Beklagten mit, sie mache eine Minderung des Kaufpreises geltend. Vereinbart worden sei nämlich, dass es sich bei dem verkauften Fahrzeug um ein fabrikneues Fahrzeug handle. Das übergebene Fahrzeug sei allerdings tatsächlich bereits benutzt und beschädigt worden. Es habe sich um einen Vorführgewagen – also um ein Gebrauchtfahrzeug – gehandelt. Dass dieses zuvor ausgestellt worden war, habe die Klägerin nicht gewusst. Außerdem beanstandete die Klägerin neben der Autobatterie Dellen an der Verkleidung des Überrollbügels und am Teppichboden sowie übliche Gebrauchsspuren wie Abschürfungen an der Lackierung, Kratzer an den Einstiegsleisten und Verschiedenes mehr.

Die Klägerin machte eine Minderung des Kaufpreises in Höhe von 5.000,00 € geltend. Zum Zeitpunkt des Kaufes habe



© tong2530 – stock.adobe.com

die Beklagte insbesondere ein Vorführfahrzeug mit ähnlicher Ausstattung, dass 3002 km für Probefahrten gefahren sei, für 47.490,00 € im Angebot gehabt. Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage.

Das AG München gab der Klage in Höhe von 1.000 € statt und ging dabei davon aus, dass die Parteien die Lieferung eines Neuwagens vereinbart hatten. Die Beklagte konnte nicht nachweisen, dass zusätzlich vereinbart wurde, dass es sich um ein Ausstellungsfahrzeug handelte. Hierzu hatte das AG München auch einen von der Beklagten benannten Zeugen vernommen. Dieser sprach von einem „Bestandsfahrzeug“ und verstand darunter Fahrzeuge, die schon gebaut seien und in den Niederlassungen entweder in den Ausstellungen stehen oder darauf warten würden, dass sie in die Ausstellung kommen. Die beweisbelastete Beklagte konnte daher nicht nachweisen, dass ein Ausstellungsfahrzeug an die Klägerin veräußert wurde. Das streitgegenständliche Fahrzeug stellte nach Ansicht des AG München kein Neufahrzeug mehr dar.

Das AG München folgte dabei den vom Bundesgerichtshof im Jahr 2003 festgelegten Grundsätzen für die Beurteilung der Neuwageneigenschaft. Ein Fahrzeug ist dann fabrikneu, wenn es unbenutzt ist, unverändert weiter gebaut wird, es keine durch längere Standzeit bedingten Mängel aufweist und wenn zwischen Herstellung des Fahrzeugs und Abschluss des

Kaufvertrages nicht mehr als zwölf Monate liegen. Nach Ansicht des AG München führt auch die Nutzung als Ausstellungsfahrzeug dazu, dass nicht mehr von einem „unbenutzten“ Fahrzeug gesprochen werden konnte. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass dieses noch nicht zugelassen und noch nicht gefahren wurde. Bei der Ausstellung eines Fahrzeuges in einer Niederlassung wird es jedenfalls von einer unbestimmte Anzahl von Personen innen und außen angefasst, Türen und Kofferraum werden vielfach geöffnet, es wird probegessen, Sitze werden verstellt etc. Ein Ausstellungsfahrzeug ist damit nicht mehr unbenutzt.

Hinzu kommt für das AG München, dass vorliegend unstreitig zum Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs an die Klägerin die Batterie schadhaft war. Erste Anzeichen sprechen dafür, dass es sich hierbei um einen durch längere Standzeit bedingten Mangel handelt. Ein endgültige Klärung dieser Frage war nach Ansicht des AG München nicht veranlasst, was im Übrigen auch im Hinblick auf angeblich weitere Gebrauchspuren (Dellen, Abschürfungen und Kratzer) galt, da es sich in jedem Fall nicht um ein unbenutztes Fahrzeug und damit nicht um einen Neuwagen handelte.

Der Klägerin stand daher in jedem Fall eine Minderung des Kaufpreises zu. Bei der Höhe der Minderung schätzte das Gericht im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens und ging davon aus, dass der von der Klägerin verlangte Betrag in Höhe von

5.000,00 € deutlich überhöht war. Das AG München sprach der Klägerin einen Betrag von 1.000,00 € zu. Es berücksichtigte hierbei, dass beim Vertragsschluss schon ein erheblicher Abschlag gewährt worden war und dass es sich lediglich um ein Ausstellungsfahrzeug und nicht auch um einen Vorführwagen handelte.

Das AG München geht bei einem Ausstellungsfahrzeug trotz des Umstandes, dass dieses weder zugelassen noch gefahren wurde, zu Recht davon aus, dass es sich nicht mehr um ein Neufahrzeug handelt. Damit fehlt dem veräußerten Fahrzeug eine vereinbarte Beschaffenheit. Die Klägerin konnte daher den Kaufpreis mindern. Bei der Höhe musste die Klägerin aber Abstriche hinnehmen. Das AG München berücksichtigte, dass bei Abschluss des Kaufvertrages bereits ein erheblicher Preisnachlass gewährt wurde. Der Umstand, dass es sich um einen Ausstellungswagen handelte, war von der Beklagten in gewissem Sinne schon zumindest teilweise bei der Preisgestaltung berücksichtigt worden. Demgemäß hatte die Klage nur zu einem geringen Teil Erfolg.

Die Entscheidung lässt sich – trotz aller Unterschiede – auch auf die Wassersportbranche übertragen. Zwar spielen Zulassung und auch Probefahrten nur eine vergleichsweise geringe Rolle, befinden sich doch bei den Händlern eine Vielzahl von Ausstellungsbooten. Dies sollte bei Abschluss des Kaufvertrages auch ausdrücklich entsprechend vereinbart werden.

Gericht muss Privatgutachten ausreichend prüfen

Kommen gerichtliche Sachverständige und Privatgutachter zu unterschiedlichen Ergebnissen, muss ein Obergutachter bestellt werden

Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg hat sich in einer für die gerichtliche Praxis wichtigen Entscheidung mit der Bedeutung von Parteien eingeholten Privatgutachten von Sachverständigen zu befassen.

Die Parteien stritten um einen Kostenvorschuss für die Mängelbeseitigung im Rahmen eines Bauvorhabens. Das Landgericht (LG) hatte die Beklagte nahezu in beantragter Höhe verurteilt. Hinsichtlich der Feststellung der Mangelhaftigkeit des Werkes hatte sich das LG auf ein von ihm eingeholtes Sachverständigengutachten bezogen. Die Beklagte hatte allerdings ein Privatgutachten eingeholt, welches den Feststellungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen widersprach und im Berufungsverfahren eingewandt, dass sich das LG mit dem Inhalt dieses Privatgutachtens nicht ausreichend auseinandergesetzt habe. Dem ist das OLG Oldenburg gefolgt, hob das angefochtene Urteil auf und verwies den Rechtsstreit zur weiteren Aufklärung an das LG zurück.

Das OLG Oldenburg stellte im Hinblick auf den Umgang eines Gerichts mit den von Parteien eingeholten Privatgutachten folgendes klar:

1. Selbst wenn dem Richter im Einzelfall die Sachkunde zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen und zur Beurteilung einer entscheidungserheblichen Frage fehlt, liegt die Entscheidungskompetenz allein bei ihm. Er ist verpflichtet, soweit irgend möglich Unvollständigkeiten, Unklarheiten und Zweifel von Amts wegen auszuräumen und die erhobenen Beweise stets kritisch zu würdigen. Mit Privatgutachten hat er sich ebenso sorgfältig auseinanderzusetzen, wie wenn es sich um die abweichende Stellungnahme eines von ihm bestellten weiteren Gutachters handeln würde.



© Song_about_summer – stock.adobe.com

2. Kann der gerichtliche Sachverständige im Ergebnis die sich aus den Privatgutachten ergebenden Einwendungen nicht ausräumen, muss der Tatrichter im Rahmen seiner Verpflichtung zur Sachaufklärung erforderlichenfalls ein weiteres Gutachten eines anderen Sachverständigen („Obergutachten“) einholen.

Das OLG Oldenburg hat damit nicht nur die prozessuale Bedeutung eines in das gerichtliche Verfahren eingeführten Privatgutachtens gestärkt, sondern darüber hinaus die prozessualen Pflichten des Gerichts noch einmal klar herausgestellt.

In Prozessen kommt es nicht selten vor, dass Gerichte mit mehr oder weniger floskelhaften Begründungen den Ausführungen, Feststellungen und auch Wertungen des einmal bestellten Sachverständigen folgen. In den Prozess eingeführte private Gutachten werden hierbei ab und an sowohl durch das Gericht als auch vom gerichtlich bestellten Sachverständigen

nicht hinreichend ernst genommen oder gar missachtet.

Das OLG Oldenburg schiebt dem einen Riegel vor und stellt klar, dass nicht der gerichtlich bestellte Sachverständige, sondern das Gericht den Prozess entscheidet. Aus diesem Grund darf das Gericht den Ausführungen des von ihm bestellten Sachverständigen nicht nahezu „blind“ folgen, vielmehr muss sich stets selbst eine eigene Meinung bilden. Hierbei hat es sich auch mit den von Parteien eingeholten privaten Gutachten gebührend auseinanderzusetzen.

Die Entscheidung des OLG Oldenburg ist auf eine Vielzahl von Prozesssituationen zu übertragen und macht deutlich, dass es sich durchaus lohnen kann, einen Sachverständigen mit der Erstellung eines privaten Gutachtens zu beauftragen und dieses in den Prozess einzuführen, sofern eine Partei mit den Feststellungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen nicht einverstanden ist.

Grundpreisangabe im Internet neu geregelt

BGH: Grundpreis und Verkaufspreis müssen auf einen Blick wahrgenommen werden können, anderenfalls ist Abmahnung zulässig

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren in einer neuen Entscheidung zu den Voraussetzungen einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Grundpreisangabe im Internet geäußert.

Der BGH hat zunächst entschieden, dass die Regelung in § 2 Abs. 1 S. 1 Preisangabenverordnung (PAngV) mit seiner Forderung, den Grundpreis in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises anzugeben, nicht über die Mindestharmonisierung der einschlägigen EU-Richtlinie 98/6/EG hinausgeht. § 2 Abs. 1 S. 1 PAngV konkretisiert damit lediglich das Erfordernis der klaren Erkennbarkeit des Grundpreises aus Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 98/6/EG.

Da der Grundpreis als Preis je Maßeinheit auf den Verkaufspreis bezogen ist, ist er nicht schon dann klar erkennbar, wenn er für sich genommen deutlich wahrnehmbar ist. Vielmehr ist er nur dann als solcher klar erkennbar, wenn er in dem Sinne in unmittelbarer Nähe des Verkaufspreises steht, dass er zusammen mit diesem auf einen Blick wahrgenommen werden kann.

Die Vorgaben der PAngV sollten sowohl im stationären Handel als auch in Online-Shops sowie auf Messen unbedingt beachtet werden. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die End- als auch auf die Grundpreise.



© iStock - stock.adobe.com

Die Regelungen gelten auch für Vercharterer oder sonstige Dienstleister.

Verstöße können als Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht sowohl von Verbänden als auch Mitbewerbern abgemahnt werden.

Inzahlungnahme ohne Gewährleistung

Für zuvor erteilten Reparaturauftrag des Altfahrzeuges bedarf es einer ausdrücklichen Regelung beider Parteien

Das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz hatte sich in einem Berufungsverfahren mit der rechtlichen Einordnung einer Inzahlungnahme nach vorherigem Reparaturauftrag zu befassen.

Das OLG Koblenz hat in seiner Entscheidung hierzu folgendes ausgeführt:

1. Kommt es beim Kauf eines neuen Fahrzeuges zur Inzahlungnahme des reparaturbedürftigen Altfahrzeuges, stellt es den Regelfall dar, dass der Ankauf in dem Zustand erfolgt, in dem sich das Altfahrzeug zu diesem Zeitpunkt befindet.

2. Hatte der Käufer zuvor bereits einen Reparaturauftrag für sein Altfahrzeug erteilt, wird dieser gegenstandslos; soll der Reparaturauftrag fortbestehen, also der Käufer noch für die Kosten der Reparatur des bereits veräußerten Altfahrzeuges eintreten müssen, bedarf dies einer ausdrücklichen Regelung zwischen den Parteien, für welche die Verkäuferin darlegungs- und beweibelastet ist.

Die Entscheidung des OLG Koblenz bestätigt zunächst die langjährige Recht-

sprechung, nach der eine Inzahlungnahme durch einen Händler in der Regel unter Ausschluss der Gewährleistung erfolgt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dies mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart wird. Darüber hinaus stellt das OLG Koblenz klar, dass ein vor der Inzahlungnahme erteilter Reparaturauftrag hinfällig wird, wenn auch hier mit dem Kunden nachweisbar nichts anderes vereinbart wurde. Das Urteil des OLG Koblenz lässt sich in vollem Umfang auf die Wassersportbranche übertragen.

Termine

25.10.2022

Fachverband Seenot-Rettungsmittel e.V.
Mitgliederversammlung (virtuell)

22.11.2022

Bundesverband Wassersportwirtschaft e.V.
Branchentreffen Nord – **Hamburg**

22.11.2022

Bundesverband Kanu e.V.
Kanubranchenforum – **Gießen**

23.11.2022

Bundesverband Kanu e.V.
Mitgliederversammlung – **Gießen**

24. – 27.11.2022

Boot & Fun – **Berlin**

05.12.2022

Bundesverband Wassersportwirtschaft e.V.
Branchentreffen West/Süd-West
– **Köln**

07.12.2022

Arbeitskreis Charterboot
Mitgliederversammlung (virtuell)

21. – 29.01.2023

boot – **Düsseldorf**

24.01.2023

Deutscher Boots- und Schiffbauer-Verband e.V.
und Bundesverband Wassersportwirtschaft e.V.:
Mobilitätskongress „Mobilität der Zukunft –
Alternative Antriebe auf dem Wasser“ – **Düsseldorf**

Statistik der Verbraucherpreisindizes

	Verbraucherpreisindex Basis: 2015 = 100,0	Index der Einzelhandelspreise Basis: 2015 = 100,0
Jul 21	110,1	108,2
Aug 21	110,1	108,3
Sep 21	110,1	109,1
Okt 21	110,7	109,7
Nov 21	110,5	110,3
Dez 21	111,1	110,5
Jan 22	111,5	111,1
Feb 22	112,5	112
Mär 22	115,3	114,4
Apr 22	116,2	115,6
Mai 22	117,3	117
Jun 22	117,4	117,6
Jul 22	118,4	118,3
Aug 22	118,8	119,1

Der Verbraucherpreisindex misst die durchschnittliche Preisveränderung aller Waren und Dienstleistungen, die von privaten Haushalten für Konsumzwecke gekauft werden. Im Index der Einzelhandelspreise sind die Warengruppen Einzelhandel und Kraftfahrzeughandel sowie Tankstellen zusammengefasst. Die Indexveränderung von einem Zeitpunkt zum anderen kann in Prozent errechnet werden:

$$\left(\frac{\text{alter Indexwert}}{\text{neuer Indexwert}} \times 100 \right) - 100$$

Quelle: Statistisches Bundesamt, www.destatis.de

Ansprechpartner in der Geschäftsstelle: Ben Hoffmann,
Tel. 0221/595713 oder info@bvwww.org

Übersicht aktueller Fördermittel

Seit Februar 2006 sammelt der Verband Informationen über Fördermittelprogramme von Bund, Ländern und Europäischer Union. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind die zahlreichen Programme nur sehr aufwändig zu recherchieren. Aber auch größere Betriebe können von den Angeboten profitieren. Aktuell sind Programme abrufbar zu den Themen Exportberatung, Ausbildungsförderung, Beratungsförderung bei Betriebsübergaben, Messeunterstützung u.v.m. Die Informationen sind so präsentiert, dass die Angebote eines bestimmten Bundeslandes schnell gefunden werden können. Ggf. bekannte Links werden für

die schnelle Internetsuche ebenso genannt. Die Angaben werden wöchentlich ergänzt.

Auf www.bvww.org werden im Bereich Mitgliederservice die aktuellen Förderprogramme sehr kurz vorgestellt. Die Tabelle der Programme zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses ist im Folgenden abgedruckt. Anhand der Kennziffer können weitere Informationen bei der Geschäftsstelle angefordert werden, z.B. per Mail (info@bvww.org), per Fax (0221 5957110) oder telefonisch (0221 595710).

Datum	Kennziffer	Ebene	Thema	Bemerkung
27.09.22	220927	Berlin	Förderprogramm für saubere Fahrgastschiffe geht in die zweite Runde	Das Berliner Förderprogramm zur Nachrüstung und Umrüstung von Fahrgastschiffen wird neu aufgelegt. Insgesamt stehen 900.000 Euro bis Ende 2023 zur Verfügung, um Reedereien bei der Umstellung ihrer Flotten auf saubere und klimafreundliche Fahrgastschiffe zu unterstützen. Hierbei können bis zu 80 Prozent der Kosten für die Nachrüstung oder Umrüstung übernommen werden.
20.09.22	220920	Thüringen	Drei-Säulen-Programm zur Unterstützung der Wirtschaft durch das Land	Nach dem Vorschlag der rot-rot-grünen Regierungskoalition, den Corona-Hilfsfonds auch für eine schnelle Entlastung von Bürgern und Unternehmen einzusetzen, hat Wirtschaftsminister Wolfgang Tiefensee in einem „Drei-Säulen-Programm“ erste konkrete Vorschläge für Maßnahmen zur Unterstützung der Thüringer Wirtschaft vorgelegt. „Im Kern geht es um einen Dreiklang aus Zuschüssen, Krediten und der Ermöglichung von Zukunftsinvestitionen“, sagte der Minister. Zwar könne das Land die insgesamt notwendigen Hilfen für die Wirtschaft nicht allein stemmen. Wie in der Corona-Krise sei hier zuallererst der Bund in der Pflicht. Das Land sollte aber bereitstehen, den Kreis der zu stützenden Unternehmen dann flankierend zu den geplanten Entlastungspaketen auf Bundesebene und in Anlehnung an die zugrundeliegenden Kriterien zu erweitern, wenn die Bundesprogramme die Gegebenheiten der Thüringer Wirtschaft nur ungenügend abbilden.
05.09.22	220905	Bund	Änderungen im Förderprogramm Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft ab 01.10.	Die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss unterstützt Maßnahmen zur Energieund Ressourceneinsparung sowie zur Reduzierung der Kohlendioxid-Emissionen in Deutschland. Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) finanzierte Förderung erfolgt durch einen direkten Investitionszuschuss des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder einen Tilgungszuschuss in Zusammenhang mit einem zinsgünstigen Kredit der KfW.
29.08.22	220829	Berlin	Förderprogramm SolarPLUS startet — Unterstützung für die Solarwende in Berlin	Mit dem Förderprogramm SolarPLUS wird der Berliner Senat für Wirtschaft, Energie und Betriebe noch gezielter den Ausbau der Stromerzeugung mit Photovoltaikanlagen voranbringen. SolarPLUS ist eine Maßnahme des Masterplans Solarcity Berlin.
22.08.22	220822	Berlin	Neustart des Förderprogramms „Digitalprämie Berlin“ im August 2022	Mit der Fortsetzung der Digitalprämie soll es den Unternehmen ermöglicht werden, stärker in digitale Technologien zu investieren, die IT-Sicherheit zu verbessern oder Geschäftsmodelle weiterzuentwickeln. Die Digitalisierungsförderung bezuschusst die erstmalige Anschaffung fortgeschrittener IT-Hardware und Software, um Arbeitsprozesse, Produktions- und Managementprozesse zu digitalisieren und die IT-Sicherheit zu verbessern. Zudem werden Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahmen gefördert. Berliner Soloselbstständige und KMU mit Betriebsstätte in Berlin und bis zu 249 Beschäftigten erhalten Zuschüsse von bis zu 17.000 Euro.

Datum	Kennziffer	Ebene	Thema	Bemerkung
15.08.22	220815	Bund	Ab September 2023 für Privatpersonen und gemeinnützige Organisationen E-Auto-Förderung	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat den Entwurf der novellierten Förderrichtlinie zum Umweltbonus zur Abstimmung an die übrigen betroffenen Ministerien der Bundesregierung gesandt. Der Entwurf basiert auf den Eckpunkten, auf die sich die Bundesregierung am 26. Juli 2022 verständigt hatte. Neu ist, dass ab dem 1. September 2023 neben Privatpersonen auch gemeinnützige Organisationen weiterhin vom Umweltbonus profitieren sollen.
01.08.22	220801	Bund	Kabinett beschließt Mittstandsförderung aus ERP-Sondervermögen für das Jahr 2023	Das Bundeskabinett hat am 27.07.2022 den Entwurf des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2023 beschlossen. Kleine und mittlere Unternehmen können auf dieser Grundlage im Jahr 2023 zinsgünstige Finanzierungen und Beteiligungskapital mit einem Volumen von fast 10 Mrd. Euro erhalten. Dem deutschen Mittelstand steht damit weiterhin ein verlässliches, qualitativ hochwertiges und besonders großzügiges Förderangebot aus dem ERPSondervermögen zur Verfügung.
25.07.22	220725	Bund	BMUV startet neues Förderprogramm für mehr Ressourceneffizienz durch digitale Anwend	Ein wesentliches Mittel zur effizienteren Nutzung von Ressourcen ist die Digitalisierung. Der zielgerichtete Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien eröffnet den Unternehmen in Deutschland wichtige Chancen: Neue Wege der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, ressourceneffizienteres, transparenteres und auf Echtzeitdaten basiertes Produzieren und eine entsprechend nachhaltige digitale Transformation.
18.07.22	220718	Bund	5 Milliarden Euro Hilfsprogramm für energieintensive Industrie startet	Am 14.07. hat die Europäische Kommission die vierte Säule des Maßnahmenpakets der Bundesregierung für Unternehmen genehmigt, die besonders von den Folgen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine betroffen sind. Damit kann das Energiekostendämpfungsprogramm für energieintensive Industrien starten.
11.07.22	220711	Bund	Forschungsförderung für die Energiewende	Für den Klimaschutz sei es wichtig, dass neue Technologien den Weg aus den Laboren in die Wirtschaft und Gesellschaft fänden, heißt es im Bericht zum 7. Energieforschungsprogramm, den die Regierung jetzt als Unterrichtung (20/2370) vorgelegt hat. Das Förderprogramm habe entsprechend einen Schwerpunkt auf den beschleunigten Transfer von Innovationen in die energiewirtschaftliche Praxis und die Gesellschaft gelegt. Zu den neuen Formaten zählten beispielsweise die Reallabore der Energiewende des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und die Wasserstoff-Leitprojekte des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)ende.
11.07.22	220711	Bund	80 Millionen Euro für Forschung und Entwicklung in der E-Mobilität	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) stellt 80 Millionen Euro für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bereit, welche die Transformation hin zur Elektromobilität und deren Integration in die Strommärkte unterstützen. Schwerpunkte liegen auf Projekten, die Lösungen für bidirektionales Laden und den elektrifizierten Schwerlastverkehr bereitstellen Ziel dieses Förderschwerpunkts ist es, das bidirektionale und stromsystemdienliche Laden durch anwendungsnahe Forschung weiter zu entwickeln. Die geförderten Projekte sollten das Ziel haben, den überwiegenden Teil der Ladevorgänge von elektrischen PKW und LKW ab 2025 im Zusammenspiel mit anderen Komponenten des Energiesystems strommarkt- und system
04.07.22	220704	Sachsen	Förderprogramm »Neustart Tourismus 2022«	des Sächsischen Tourismusministeriums ging am 29. Juni 2022 in die zweite Runde und Anträge können ab dem 1. Juli 2022 bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) eingereicht werden. Touristische Einrichtungen in Sachsen können damit auch in diesem Jahr Unterstützung erhalten, um an ihren wirtschaftlichen Erfolg vor der Corona- Pandemie anzuknüpfen. Dafür stehen 5,6 Mio. Euro bereit.



21.-29.1.2023

boot.de

**Meine Leidenschaft.
Genau jetzt.**



#FOLLOWTHECALL



Messe
Düsseldorf